

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 und des § 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Leinebergland in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Leinebergland“
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Gronau (Leine) und betreibt im Flecken Duingen eine Außenstelle mit einem qualifizierten Bürgerbüro.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Leinebergland sind die Stadt Gronau (Leine), der Flecken Eime und der Flecken Duingen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel, Verwendung**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt:  
Über silbernen Wellenschildfuß, darin zwei blaue Wellenleisten, auf goldenem Schild ein grüner Dreieck von dessen linker Kuppe ein roter Hirsch springt.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau/weiß und gelb/grün, die Flagge der Samtgemeinde zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Leinebergland“
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NkomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
  1. Unterstützende Werbung für Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
  2. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
  3. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
  4. unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedsgemeinden führt die Samtgemeinde die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Ratsbeschlüssen,

5. die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich um Koordinierung und Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus handelt.
6. Zuständigkeiten nach dem Nds. Straßengesetz und Nebenbestimmungen, soweit die Samtgemeinde für Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen zuständig ist.
7. Gemeindliche Aufgaben der offenen Jugendarbeit.
8. Klima- und Umweltschutz
9. Tourismus
10. Kultur überregional

#### **§ 4**

#### **Folgen des Aufgabenübergangs**

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden**

Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

#### **§ 6**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Samtgemeinderat legt durch Abgrenzungsbeschluss weitere Wertgrenzen fest. Er definiert den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 i.V. mit § 58 Absatz 3 NKomVG.

## **§ 7 Samtgemeindeausschuss**

- (1) Neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gehören dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an: Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat. (siehe hierzu auch § 9).
- (2) Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters**

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Absatz 2 Satz 1 NKomVG durch bis zu drei aus den Beigeordneten zu wählenden Abgeordneten vertreten. Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter führen die Bezeichnung: Stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem die Reihenfolge kennzeichnenden Zusatz.

## **§ 9 Allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters; Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters durch Ratsbeschluss bestimmt.
- (2) Außer der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister kann die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter führen die Bezeichnung: „Erste Samtgemeinderätin“ oder „Erster Samtgemeinderat“.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichten die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 11 Beschwerden an den Samtgemeinderat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister leiten an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichten die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 12 Samtgemeindeumlage**

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage erhoben.

## **§ 13 Zahl der Abgeordneten**

Die Samtgemeinde legt nach § 46 Abs. 5 NkomVG fest, die Zahl der Abgeordneten um 6 zu erhöhen.

## **§ 14 Verkündung und Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen vollzieht der Samtgemeindebürgermeister.

(2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet. In der örtlichen Presse ergeht ein Hinweis auf das Internet.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vorgenommen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am            in Kraft.

Gronau (Leine), den

Samtgemeinde Leinebergland

Samtgemeindebürgermeister/in